

Satzungsneufassung des ASV Rastatt

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Angelsportverein Rastatt 1923 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rastatt und ist im Vereinsregister eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Juristische Person

Der Angelsportverein Rastatt ist eine die Belange der Sportfischerei fördernde Vereinigung von Sportanglern. Er kann sich Verbänden als juristische Person anschließen, sofern dort ebenfalls sportanglerische Interessen vertreten werden.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder und die Heranziehung eines diesem Grundsätzen entsprechenden Nachwuchses. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern. Aktives Bemühen um die Wiederherstellung der Reinheit und Ursprünglichkeit der einheimischen Gewässer, den Naturschutz und die Vertretung der fischereirechtlichen Interessen und Recht durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden. Die Beschaffung geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfes und seiner finanziellen Leistungsfähigkeit für seine Mitglieder. Die Pflege der Kameradschaft und eines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen, gemeinsame sportfischereiliche Veranstaltungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit

Ausnahme der unter Abs. 4 aufgeführten Personen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 5 der Satzung können jährlich die Ehrenamtszuschale nach Maßgabe von § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes in der jeweiligen Höhe erhalten. Die Höhe der Zuschale wird vom Vorstand, nach Begutachtung der Finanzlage, nach den gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Die Ehrenamtszuschale wird zum Ende eines Geschäftsjahres fällig.
- (5) Der Verein wahrt die politische und religiöse Neutralität.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

§ 5

Vorstand

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 1. Kassier
4. bis zu fünfzehn Beisitzern

Folgende untergeordnete Ämter können durch die Beisitzer ausgeübt werden:

1. 2. Kassier
2. Protokollführer
3. Gerätewart
4. Gewässerwart
5. Sportwart
6. Jugendwart
7. Obmann der amtlich bestellten Fischereiaufseher des Vereins

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere der untergeordneten Ämter ausüben.

(2) Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter der 2. Vorsitzende. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Sie sind jedoch an Beschlüsse und Weisungen der Organe gebunden, sofern solche vorliegen.

(3) Im Innenverhältnis gilt:

1. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
3. Bei Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von € 3000,00 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je alleine zeichnungsberechtigt. In zwingend erforderlichen Fällen, wie Gefahr für Leib und Leben oder dringenden Maßnahmen zur Erhaltung der Einrichtungen des Vereins, ist der Vorstand berechtigt, diesen Rahmen zu überschreiten und im Nachhinein von der Vorstandschaft genehmigen zu lassen.
4. Der 1. Kassier hat die Kontovollmacht für die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für die Geldanlagen. Ebenso ist er zuständig für die Handkasse. Sollte ein Beisitzer das Amt des 2. Kassiers ausüben, kann die Führung der Handkasse an ihn übergeben werden.

§ 6

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
4. Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern. Er kann folgende Maßregeln beschließen:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldbuße
 - c) Sperre der Erlaubniskarte auf Zeit

d) Ausschluss aus dem Verein

Buchstabe a bis c können nebeneinander angewendet werden.

§ 7

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder persönlich anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese wird neben dem Vorsitzenden auch dem 1. Kassier ausgehändigt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze und den Inhalt der Arbeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte der Vorstandschaft und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Darüber hinaus entscheidet sie über:
 1. Entlastung des Vorstandes

2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrats
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Satzungsänderungen
5. Vereinsauflösung

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. der 1. Vorsitzende es für dringend erforderlich hält;
 2. mindestens 4 Vorstandsmitglieder oder 10 Prozent der Mitglieder es beim 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Wahl in der Mitgliederversammlung nicht anwesender Mitglieder in die Vorstandschaft ist statthaft, sofern sie vorher ihre Einwilligung gegeben haben.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Nicht stimmberechtigt sind bezahlte Mitglieder des Vereins bei Entscheidungen, die sie mittelbar oder unmittelbar betreffen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei – Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (7) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Aus der Mitte der Versammlung kann Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenführung

- (1) Der Kassierer hat Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Einzelbelegen zu buchen.
- (2) Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Der Abschluss ist vom 1. Vorsitzenden sowie dem Kassierer zu unterzeichnen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§13

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein dürfen und die alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren. Er ist Berufungsinstanz gemäß § 18 Abs. 6. Er ist Schlichtungsstelle bei etwaigen Spannungen innerhalb der Vorstandschaft oder unter Gruppen von Mitgliedern.
- (4) Die Beschlüsse des Ehrenrates sind dem 1. Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.
- (5) Der Vorsitzende des Ehrenrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, kann an den Gesamtvorstandssitzungen auf Einladung oder auf eigenen Wunsch ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (6) Der Ehrenrat ist nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 15

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn wird von der Vorstandschaft endgültig entschieden.
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 16

Allgemeine Beitragspflicht

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist bis spätestens zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig und in einem Betrag zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung wird zusätzlich ein Versäumniszuschlag in Höhe des jeweils gültigen Passivbeitrages erhoben.
- (2) Die Beitragsentrichtung erfolgt generell per Bankeinzug. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich für die Richtigkeit seiner Bankdaten und die Deckung des Kontos. Anfallende Bankgebühren, z.B. bei Rückbuchung wegen falscher Kontonummer, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Nach Entrichtung des vollen Beitrags und der

angefallenen Gebühren werden die Mitgliedskarte/marke sowie die PG-Marke(n) ausgehändigt.

- (3) Ausnahmen hiervon entscheidet die Vorstandschaft.
- (4) Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder erhalten Ihre Mitgliedskarte, sowie die PG-Marke(n) erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des vollen Jahresbeitrages.
- (5) Für geleistete Arbeitsstunden bei Arbeitseinsätzen des Vereines kann eine Verringerung des Mitgliedsbeitrages bis zur vollen Höhe des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages gewährt werden.

§ 17

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Für die Entwicklung des Vereins besonders verdiente Mitglieder können durch Entscheidung der Vorstandschaft eine Beitragsminderung bis zum vollen Betrag erhalten.

§ 18

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod
 2. durch Austritt
 3. Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher (30.09.) dem 1.Kassier schriftlich angezeigt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es:
 1. den Satzungen und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt
 2. das Ansehen des Vereins gröblich schädigt
 3. sich den Anordnungen der Kontrollorgane widersetzt
 4. zu Beitragsrückständen kommt.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes hat das Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- (7) Die Berufung an den Ehrenrat ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Einschreibebriefes, der die Maßnahme bekannt gibt, schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten.
- (8) Bis zur Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied der Erlaubnisschein entzogen.
- (9) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (10) Bei nicht ordnungsgemäßer Kündigung oder Ausschluss ist der Betrag für das laufende Geschäftsjahr in jedem Fall zu entrichten.
- (11) Bei Beitragsrückständen muss keine Anhörung erfolgen, das Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 19

Passive Mitgliedschaft

Passive oder fördernde Mitglieder üben die Sportfischerei in den Vereinsgewässern nicht aus. Sie zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages der Aktiven. Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Rastatt mit der Verpflichtung, bei einer Neugründung eines Angelvereines dieses zu übergeben. Sollte dies innerhalb von 2 Jahren nicht der Fall sein, ist das verbliebene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.